

Die neue Düngeverordnung- Was ist zu beachten?

Was darf im Herbst 2017 gemäß neuer Düngeverordnung noch gedüngt werden

Zum 02.06.2017 ist die neue Düngeverordnung (DüV) in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt muss der Stickstoff-Düngebedarf ermittelt werden.

Die Verordnung lässt bei entsprechendem Bedarf in folgenden Kulturen eine Düngung zu: Ackerzweitfrüchte oder Zwischenfrüchte, Winterraps und Wintergerste.

Die Zweitfrüchte folgen einer frühräumenden Hauptkultur (z.B. GPS-Getreide, Frühkartoffeln) und werden im gleichen Jahr noch ein- oder mehrmalig genutzt.

Beim Anbau von **Zwischenfrüchten (ohne Nutzung)**, **Winterraps** (Saat bis 15.09.) oder **Wintergerste** (Saat bis 1.10.), muss ein entsprechender N-Bedarf vorliegen, um **spätestens bis 1.10.** bis zu **30 kg Ammonium-N** oder **60 kg Gesamt-N/ha** düngen zu können.

Ein Bedarf zu Wintergerste (nach Vorrucht Getreide) und Raps ist gegeben:

- Bei Verbleib des Getreidestohs auf der Fläche, - bei Mulch- und Direktsaat, - auf umsetzungsträgen Böden in Höhenlagen und kalten tonreichen Böden

Ein Bedarf zu Zwischenfrüchten und Feldfutter ohne Nutzung im Ansaatjahr ist gegeben:

- Bei Aussattermin bis Ende August bis 30 kg NH₄-N/ha danach bis 20 kg NH₄-N/ha, auf umsetzungsträgen Böden in Höhenlagen sowie auf kalten tonigen Böden bis 30 kg NH₄-N/ha. Ab etwa 40% Leguminosenanteil im Bestand ist der N-Bedarf zu halbieren, ab etwa 80% Leguminosen in Mischungen besteht kein N-Bedarf.

Die 60 kg Gesamt N/ha gelten in allen Fällen als Begrenzung.

Zweitfrüchte (mit ein- oder mehrmaliger Schnittnutzung noch im gleichen Jahr)

Anrechnung des N aus organischen Düngern mit Mindest-%-Sätzen

Als Zweitfrüchte gelten Kulturen, die nach einer frühräumenden Hauptfrucht (z.B. GPS-Getreide, Frühkartoffeln, Wintergerste) angebaut und noch im gleichen Jahr beerntet werden. Der N-Bedarf zu diesen Zweitfrüchten kann wie nachfolgend beschrieben ermittelt werden.

Der **N-Bedarfswert** wird errechnet durch Multiplikation des Trockenmasseertrags (brutto, auf den Aufwuchs bezogen), der in Abhängigkeit von Saattermin und Witterung realisierbar sein muss, mit dem Rohproteingehalt, anschließend geteilt durch 6,25 (zur Umrechnung von RP auf N).

Je % Leguminosen im Klee grasbestand werden 3 kg N/ha abgezogen. Weiterhin muss organische Düngung im Vorjahr mit 10 % der Gesamt-N-Menge berücksichtigt werden, wobei Aufbringungsverluste abgezogen werden können.

Beispiel zur Bedarfsermittlung

Kultur	dt TM- Ertrag/ha	% Rohprotein in der TM (% RP: 6,25 =kg N/dt TM)	% Klee im Bestand	Ertrags- und Qualitäts- abhängiger Bedarfswert in kg N/ha	Abz. 10% vom Gesamt- N der aufgebrachten org. Düngung im Vorjahr (in kg N/ha)	Standort- bezogene N- Obergrenze in kg N/ha
Feldgras	30	16	-	30*16:6,25=77		77
	60	16,4	-	60*16,4:6,25=157	13*	157-13=144
Kleegras	40	18	20	40*18:6,25-3*20=55	13*	55-13= 42
	70	18,4	60	70*18,4:6,25-3*60=26		26
Silomais	75	8		75*8:6,25= 96		96
	90	7,8		90*7,8:6,25=112	16**	112-16=96

* 40 m² R-Gülle * 4 kg N/m² * 10 % abzügl. 17,8 % Aufbringungsverluste = 13 kg N

** 30 m² Gärreste * 6 kg N/m² * 10 % abzügl. 10,5 % Aufbringungsverluste = 16 kg N

Auf die **standortbezogene N-Obergrenze** sind Mineraldünger zu 100 % anzurechnen. Die Gesamt-N Gehalte der organischen Dünger sind zu folgenden Prozentsätzen auf den ermittelten N-Bedarfswert als **mindestwirksam** im Jahr des Aufbringens anzurechnen. Ausbringungsverluste können wie o.b. zusätzlich berücksichtigt werden

90 % Jauche, 25 % Rinder-, Pferde-, Schaf-, Ziegenfestmist, 60 % Schweinegülle, Hühnertrockenkot Klärschlamm-fest, 50 % Rindergülle, BGA-Gärreste-flüssig, 10 % Pilzsubstrat, 30 % Schweine-, Geflügel-, Kaninchenfestmist BGA- Gärreste- fest, Klärschlamm-flüssig, 5 % Bioabfallkomposte, 3 % Grünschnittkompost

Zusammenfassung der wichtigsten Vorgaben

- Eine schriftliche Düngebedarfsermittlung mit kulturspezifischen und standortbezogenen Obergrenzen für Stickstoff nach konkreten Vorgaben

- weiter auf Seite 2

Impressum:

(ergänzende Angaben siehe www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de)
Der **Infobrief@Agrar** wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel in loser Folge herausgegeben.

Bahnhofstr. 32
56410 Montabaur

Tel. 02602 9228-0
Fax 02602 9228-27
DLR-WW-OE@dlr.rlp.de

Redaktion:
Gregor Brings, Horst Altmann



- Längere Verbotszeiträume in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen. Für Gülle, Jauche, Geflügelmist, Gärreste, Klärschlamm sowie separierten oder getrocknete Produkten aus organischen Düngern jeweils mit N- Gehalten über 1.5% in TM gilt folgendes: Auf Ackerflächen ab Ernte der Hauptfrucht (bzw. ab 1.10. bei bestimmten Kulturen s.o.) bis 31.01. Bei Grünland ab 1.11. bis 31.01.. Festmist von Huf- und Klautieren vom 15.12.- 15.01. Ausgenommen von der 1- monatigen Sperrfrist und des Auftrags auf wassergesättigte, überschwemmte oder schneebedeckte Böden, kann der Festmist das ganze Jahr über zu allen Kulturen aufgetragen werden.
- Größere Abstände bei der Düngung in der Nähe von Gewässern. Keine Düngung innerhalb von 4 m zur Böschungsoberkante. Mit Grenzstreueinrichtung oder nicht überlappender Ausbringung (Streubreite= Arbeitsbreite) keine Düngung innerhalb 1 m. Bei mehr als 10% Steigung innerhalb der ersten 20m zur Böschungsoberkante 5 m Mindestabstand zzgl. weitere Auflagen in 5-20m (siehe Merkblatt Gewässerabstände).
- Künftig geringere N- und P- Salden (Kontrollwerte) beim Nährstoffvergleich, die verbindlich einzuhalten sind.
- Anwendung der 170 kg N- Obergrenze/ha im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel (inkl. Weidegang).
- Fassungsvermögen für die Lagerung flüssiger Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Gärreste, Sickersäfte, Niederschlagswasser und nicht abpumpbare Reste) von min. 6 Monaten. Ab 2020 benötigen Betriebe mit Tierbesatz über 3 GV/ha oder ohne eigene Ausbringungsfläche mindestens 9 Monate Lagerkapazität sowie alle Betriebe die Festmist oder Kompost erzeugen, für diese Stoffe zwei Monate Lagerkapazität.
- Änderung auch beim Nährstoffvergleich, die zunächst nur Wiederkäuer haltende Betriebe betreffen werden.
- Um Ammoniakverluste zu vermeiden ist der Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland innerhalb von 4 Stunden unverzüglich einzuarbeiten. Ausgenommen sind Festmist von Huf- und Klautieren und Komposte.
- Zur Vermeidung von Abschwemmungen dürfen N- und P- haltige Stoffe nicht auf überschwemmten, wassergesättigten oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden.
- Das Aufbringen von Dünger bis 60 kg Gesamt- N/ha ist unter folgenden Voraussetzungen auf gefrorenen Böden möglich: der Boden taut am Tag des Aufbringens auf, eine Pflanzendecke ist vorhanden so dass keine Abschwemmung zu befürchten ist. Beim Ausbringen von Festmist (Huf- Klautiere) und Kompost gilt das gleiche jedoch ohne N- Mengen- Begrenzung und der Boden muss tagsüber nicht auftauen.
- Bodenuntersuchungspflicht zu Phosphat besteht wie gewohnt weiter.

Weiter Informationen zur Düngebedarfsermittlung und zum Nährstoffvergleich folgen zur gegebenen Zeit. Zur N-Düngebedarfsermittlung (Herbst 2017) finden Sie ein Merkblatt im Internet unter www.pflanzenbau.rlp.de in der Rubrik Düngung. Im Laufe der Wintermonate wird seitens des DLR eine rechner-gestützte Anwendung erstellt, die eine betriebsindividuelle Stickstoff-Düngebedarfsermittlung ab dem Jahr 2018 ermöglicht.